

Kirchenverordnung über die Bestellung von örtlichen Beauftragten für den Datenschutz (KiVO-DS-Beauftragte)

Vom 15. Oktober 2018

(ABl. 2019 S. 11), mit Änderung vom 11. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 86)

Die Kirchenregierung hat aufgrund von Artikel 98 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Verbindung mit § 54 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz-DSG-EKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Mai 2018 (ABl. EKD 2017 S. 353) und des § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 1995 (ABl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (ABl. 2013 S. 52) die folgende Kirchenverordnung beschlossen:

§ 1 Verpflichtung verantwortlicher Stellen

(1) ¹Gemäß den §§ 36 ff. des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) sind bei verantwortlichen Stellen örtlich Beauftragte für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. ²Nach den Bestimmungen des DSG-EKD unterstützen die örtlich Beauftragten für den Datenschutz die verantwortlichen Stellen bei der Sicherstellung des in der Verantwortung der jeweiligen Dienststelle liegenden Datenschutzes (§ 38 DSG-EKD). ³Unabhängig davon verbleibt die Verantwortung für die Sicherstellung des Datenschutzes bei der Dienststellenleitung.

(2) Die §§ 36 ff. DSG-EKD sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 2 Bestellung, Zuständigkeit

(1) ¹Der Ev.-luth. Propsteiverband Braunschweiger Land und der Ev.-luth. Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg (im folgenden Verwaltungsstellen genannt) bestellen jeweils eine örtliche Beauftragte oder einen örtlichen Beauftragten für den Datenschutz. ²Die Zuständigkeit der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz nach Satz 1 erstreckt sich auch auf alle kirchlichen Körperschaften und deren rechtlich unselbstständigen Einrichtungen im Bereich der Verwaltungsstelle, für die sie bestellt wurden. § 36 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD findet insoweit keine Anwendung. ³Die örtlich Beauf-

tragten für den Datenschutz können auch für den Zuständigkeitsbereich mehrerer Verwaltungsstellen gemeinsam bestellt werden.

(2) Das Landeskirchenamt bestellt für seinen Bereich ebenfalls eine örtlich Beauftragte oder einen örtlich Beauftragten für den Datenschutz.

(3) ¹Zum oder zur örtlich Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer Mitarbeiter oder Mitarbeiterin einer Verwaltungsstelle oder der in Absatz 1 genannten kirchlichen Körperschaften ist. ²Nicht bestellt werden dürfen Personen, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

(4) Die Bestellung kann befristet oder unbefristet erfolgen und ist nach dem Muster der Anlage 1 zu dieser Kirchenverordnung vorzunehmen.

(5) ¹Es ist eine Vertretung zu bestellen, die nach dem Muster der Anlage 1 zu dieser Kirchenverordnung vorzunehmen ist. ²Die Vertretung kann auch einem oder einer örtlich Beauftragten für den Datenschutz aus einem anderen Zuständigkeitsbereich übertragen werden.

§ 3 Qualifikation und Aufgaben

(1) Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz müssen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit verfügen.

(2) ¹Sie sind in dieser Eigenschaft weisungsfrei. ²Sie können sich unmittelbar an die jeweils verantwortliche Dienststellenleitung wenden. ³Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. ⁴Sie können Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen.

(3) Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. In Zweifelsfällen können sie sich an die für die Datenschutzaufsicht zuständige Stelle wenden.

(4) Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin. Hierzu haben sie insbesondere

1. die verantwortliche Stelle und die Beschäftigten zu beraten;
2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
3. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen zu informieren und zu schulen;
4. mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten;
5. die verantwortliche Stelle bei der Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und deren Durchführung zu überwachen.

(5) 1Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz sind verpflichtet, über die in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. 2Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Bestellung fort.

§ 4 Rechtliche Stellung

(1) 1Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren sonstigen dienstlichen Tätigkeiten in erforderlichem Umfang unter Fortzahlung des Entgelts freizustellen. 2Für den zeitlichen Umfang der Wahrnehmung der Aufgaben wird folgender Aufwand zugrunde gelegt:

1 Stunde/Woche je 60.000 Gemeindeglieder,

2 Stunden/Woche je 400 Beschäftigte.

(2) 1Den örtlich Beauftragten für den Datenschutz ist Auslagenersatz im Rahmen des geltenden Rechts zu gewähren. 2Sie sind mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen räumlichen, personellen und sachlichen Mitteln auszustatten.

(3) 1Ihnen ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen entsprechend dem Aufgabenbereich zu ermöglichen. 2Die erforderlichen Kosten sind zu übernehmen. 3Im Konfliktfall ist der Beauftragte für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland vermittelnd hinzuzuziehen.

(4) 1Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. 2Gleiches gilt für eine Kündigung binnen eines Jahres nach Beendigung der Bestellung.

§ 5 Bekanntmachung, Mitteilung

(1) Die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz ist den Mitarbeitenden der jeweiligen verantwortlichen Stellen nach dem Muster der Anlage 2 zu dieser Kirchenverordnung bekannt zu machen.

(2) Die Mitarbeitenden können sich in allen Angelegenheiten des Datenschutzes ohne Einhaltung des Dienstweges an die örtlich Beauftragten für den Datenschutz wenden.

(3) Name und Dienstadresse der jeweils bestellten Personen sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Anlage 1
zu § 2 Absätze 4 und 5

Bestellung von Beauftragten und deren Stellvertretung
gemäß den §§ 36 ff. DSGVO i. V. m. § 2 KiVO-DS-Beauftragte

Frau / Herr _____ (Vorname, Name)

wird mit Wirkung vom _____

für _____

(Namen und Adresse der verantwortlichen Stelle, bei gemeinsamen örtlichen Beauftragten alle beteiligten verantwortlichen Stellen auflühren)

- zum/zur örtlich Beauftragten für den Datenschutz
- als Vertretung der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz

bestellt.

Die Bestellung erfolgt

- auf unbestimmte Zeit
- zeitlich befristet bis zum _____

Im Rahmen der Datenschutzaufgaben sind Sie weisungsfrei und dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Die Aufgaben ergeben sich aus dem kirchlichen Datenschutzrecht und werden in dem ausgehändigten Merkblatt: „Örtlich Beauftragte für den Datenschutz“ unter Ziffer 6 näher beschrieben.

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind Sie arbeitsrechtlich unmittelbar _____ unterstellt.

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf:

Ev.-luth. _____, Ev.-luth. _____,
Ev.-luth. _____ sowie auf alle kirchlichen Körperschaften und deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen im Bereich der Verwaltungsstelle(n)

Ort, Datum, Unterschrift (Leitung)

Ort, Datum, Unterschrift der bestellten Person

Empfangsbestätigung

Die Bestellung zum/zur örtlich Beauftragten für den Datenschutz sowie ein Exemplar des Merkblatts „Örtlich Beauftragte für den Datenschutz“ habe ich erhalten.

**Anlage 2
zu § 5 Absatz 1**

**Bekanntmachung
über die Bestellung von örtlichen Beauftragten für den Datenschutz und
deren Stellvertretung gemäß den §§ 36 ff. DSGVO**

Frau / Herr

(Vorname, Name, ggf. Organisationseinheit / Arbeitsbereich)

ist mit Wirkung vom

- _____
- zum/zur örtlich Beauftragten für den Datenschutz
 - zur Vertretung der/des örtlich Beauftragten für den Datenschutz

bestellt und ist in dieser Eigenschaft unmittelbar

unterstellt.

Die Zuständigkeit der/des örtlich Beauftragten für Datenschutz erstreckt sich auf:

Ev.-luth. _____, Ev.-luth.

_____,
Ev.-luth. _____ sowie auf alle kirchlichen Körperschaften
und deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen im Bereich der Verwaltungsstelle(n)

Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung der Mitarbeitenden in allen Fragen des Datenschutzes und die Prüfung der vor Ort getroffenen technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen.

Frau / Herr _____ ist bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen:

- Die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen,
- die Einsicht in Unterlagen ist zu gestatten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
- Informationen über neue oder geänderte Datenverarbeitungs-Verfahren sowie über die Einführung oder Änderung von Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind frühzeitig bekannt zu geben, damit eine Beratung aus Sicht des Datenschutzes ermöglicht wird.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes jederzeit ohne Einhaltung des Dienstweges an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten sowie im Verhinderungsfall an die Vertretung wenden.

(Ort, Datum, Unterschrift)

